

HEIMVERTRAG

- vollstationäre Pflege -

zwischen

Seniorenresidenz Am Flugsand GmbH
Am Flugsand 31 – 33, 24598 Boostedt
vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Glau

(nachstehend „Einrichtung“ genannt)

und

Herrn/Frau

geb. am

bisher wohnhaft

vertreten durch (rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigter):

(nachstehend „Bewohner“ genannt)

Rechtsgrundlage der nachstehenden Regelungen:

Dieser Vertrag richtet sich nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG). Die Anforderungen des für Schleswig-Holstein geltenden Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) werden dabei berücksichtigt. Wenn einzelne Regelungen des Vertrages nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollten, gilt im Zweifel das Gesetz und der Bewohner kann u. U. ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend machen.

§ 1 Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Wirkung vom (Aufnahmedatum:) _____

auf unbestimmte Zeit (vollstationäre Aufnahme).

bis _____ .

abgeschlossen. Es handelt sich dabei um

ein Probewohnen.

Verhinderungspflege.

Kurzzeitpflege.

§ 2 Leistungen der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat mit den zuständigen Kostenträgern im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe einen Versorgungsvertrag geschlossen und sich damit verpflichtet, die Versorgung und Pflege der aufgenommenen Bewohner nach dem jeweiligen Stand der Pflegewissenschaft und den gesetzlichen Anforderungen (Pflegeversicherungsgesetz u. a.) zu leisten.
2. Grundlage für die Leistungsverpflichtung sind deshalb die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB XI), das Landesrecht die Pflege betreffend, der Rahmenvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein und der Versorgungsvertrag. Der Bewohner hat das Recht, diese Bestimmungen und Verträge einzusehen.
3. Auf dieser Grundlage erbringt die Einrichtung nachstehende Leistungen:

§ 3 Überlassung von Wohnraum

1. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner folgenden Wohnraum mit folgender Standardausstattung: Schrank, Nachtschrank und Bett

Einzelzimmer, Nr.

Doppelzimmer, Nr.

Ausstattung des Zimmers:

Bad / WC

Möbel:

Die Einrichtung ermöglicht grundsätzlich die individuelle Gestaltung der Bewohnerzimmer mit eigenem Mobiliar. Ein Mitgestaltungsrecht der Gemeinschaftsräume wird eingeräumt.

2. Die Zimmer können gegen Gebühr Telefonanschluss und TV-Anschluss (Kabel) erhalten. Die Vertragspartner vereinbaren:

Telefonanschluss

Flatrate 1 - 15,00 €p.M. Flatrate 2 - 25,00 €p.M. Flatrate 3 - 35,00 € p.M.

Flatrate 1

(Telefonanschluss inkl. Leihtelefon wenn gewünscht, anfallende Gebühren werden extra abgerechnet)

Flatrate 2

(Festnetzflatrate inkl. Leihtelefon wenn gewünscht)

Flatrate 3

(Festnetz- und Mobilflatrate inkl. Leihtelefon wenn gewünscht)

TV-Anschluss – 7,20 € p.M.

Die Kosten dafür sollen

mit dem Barbetrag bzw. Taschengeld monatlich verrechnet werden.

monatlich mit den Heimkosten in Rechnung gestellt werden.

3. Dem Bewohner werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

4. Die Einrichtung bietet zur Mitbenutzung folgende Räumlichkeiten und Leistungen an:

Gemeinschaftsräume mit Radio und TV, Telefonbenutzung auf der jeweiligen Station.
Aufenthaltsräume zur Freizeitgestaltung,
Freiflächen um das Gebäude (Garten mit Wegen und Sitzmöglichkeiten).

5. Wohnraumnutzung:

- a. Der Bewohner hat das Recht, den Wohnraum individuell zu nutzen und die Pflicht, die Grenzen und Rechte Dritter (anderer Bewohner im Hause und deren Rechte) zu beachten. Es gelten die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes in diesem Vertrag vereinbart wurde. Der Bewohner hat kein Recht auf Untervermietung, Veränderungen und Umbauten im Wohnbereich ohne Zustimmung der Einrichtung.
- b. Die Einrichtung oder ein von ihr Beauftragter kann die überlassenen Räumlichkeiten nach Anmeldung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint, insbesondere im Falle von notwendigen Reparaturmaßnahmen. Bei Gefahr im Verzuge ist dies auch ohne Anmeldung zulässig.
- c. Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten ist nur zulässig, wenn diese die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen und der Gebrauch keine erkennbare Gefahr darstellt (Nur Geräte mit Prüfsiegel). Geräte, die eine Brandgefahr darstellen dürfen nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden.
- d. Die kurzfristige Aufnahme von Gästen und die Haltung von Tieren ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der Zustimmung der Einrichtung. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn durch eine Tierhaltung die übrigen Bewohner belästigt werden, der Pflegebetrieb erheblich gestört oder die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Zustimmungen der Einrichtung sind jederzeit widerruflich. Für die Tierhaltung (z.B. „Gassi-Gehen“ durch Personal, organisierte Tierarztbesuche, Impfungen usw.) wird pro Stunde für die dafür bereit gestellte Person 20,00 Euro inkl. Fahrtkosten erhoben.
- e. Das Rauchen in den Zimmern, insbesondere in Doppelzimmern, ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Einzelzimmernutzung ist in Absprache mit der Heimleitung eine Sonderregelung abzusprechen. Wird durch das Rauchen die Meldeanlage ausgelöst, hat der Bewohner etwaige Kosten der Ab-/Einschaltung und dem Heim in Rechnung gestellte Fremdkosten, z.B. Einsatz der Feuerwehr, zu tragen.

§ 4 Unterkunft

Die Einrichtung stellt die Versorgung mit Wasser, Strom, Heizung, Entsorgung von Abwasser und Abfall sicher, übernimmt die sachgerechte Reinigung und Instandhaltung. Der Einrichtung obliegt die Sicherheit, die Wartung von technischen Anlagen und die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen. Die Einrichtung übernimmt die Wäscheversorgung bei einer pflegeleichten Kleidung, waschbar bis max. 60° Celsius.

Chemische Reinigung wird hausintern nicht durchgeführt und kann nur an externe Anbieter übergeben werden. Diese Leistungen sind kostenpflichtig.

§ 5 Verpflegung

1. Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene tägliche Mahlzeiten an:
 - a. Frühstück, warmes Mittagessen, Kaffee und Kuchen oder Gebäck am Nachmittag und Abendessen sowie
 - b. Tee und Mineralwasser zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfs im erforderlichen Umfang.
 - c. Auf ärztliche Verordnung wird Schon- oder Diätkost ohne Aufpreis angeboten.
2. Die Küche der Einrichtung geht nach deren Möglichkeiten gern auf individuelle Wünsche der Bewohner ein.
3. Bei ärztlich verordneter Sondenkost reduziert sich das Entgelt in der in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführten Höhe (die tatsächlich ersparten Lebensmittelkosten). Im Falle gleichzeitig bereit gestellter Lebensmittel, wird das Entgelt nur anteilig mit 50% reduziert.

§ 6 Pflegeleistungen, Leistungen der Behandlungspflege, soziale Betreuung

1. Die Leistungen der Pflege werden in der Einrichtung gemäß festgestellter Pflegestufe nach dem jeweils aktuellen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Es gibt ein Pflegeleitbild. Das Pflegepersonal wird fortlaufend geschult und es besteht innerhalb der Einrichtung eine organisierte Qualitätssicherung. Bei der Pflege hat die Förderung der Selbständigkeit, die Stärkung der Selbstbestimmung und die Aktivierung zum Zwecke der Erhaltung aller Fähigkeiten Vorrang.
2. Inhalt der Pflegeleistungen sind die individuell festgestellten und geplanten Hilfestellungen, Unterstützungen bis zur vollständigen Übernahme aller notwendigen täglichen Verrichtungen. Hierzu zählen insbesondere die Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung, Mobilität, der persönlichen Lebensführung und der sozialen Betreuung. Maßstab sind ärztliche Verordnungen, der aktuelle Stand der pflegerischen Erkenntnisse und dem Wunsch und Willen der Bewohner. Diese Leistungen werden von der Einrichtung dokumentiert. Weitere notwendige Leistungen wie z. B. Therapien verschiedener Art oder Rehabilitationsmaßnahmen werden von der Einrichtung individuell vermittelt.
3. Die Behandlungspflege richtet sich nach der jeweiligen ärztlichen Verordnung, soweit sie nicht vom Arzt selbst durchgeführt wird.
4. Die Behandlung etwaiger Wunden gehört ebenfalls zur Pflege. Die Wundenbehandlung ist zu dokumentieren und nach sich fortentwickelnden Standards durchzuführen. Der Bewohner (= Verbraucher) erklärt mit Abschluss dieses Vertrages auch die Einwilligung in die notwendige Wunddokumentation.
5. Zur Pflege gehört auch die soziale Betreuung. Die Einrichtung bietet Hilfe bei der Erledigung behördlicher Angelegenheiten, Unterstützung in persönlichen Dingen, bei der Freizeitgestaltung und in der Vermittlung seelsorgerischer Betreuung. Hilfestellung wird auf Wunsch auch bei der Verwaltung von Barbeträgen / Taschengeld gewährt. Die Einrichtung bietet in regelmäßigen Abständen auch unterschiedliche kulturelle Veranstaltungen an und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Familiäre Kontakte werden von der Einrichtung besonders gefördert und ermöglicht
6. Aus der Anlage 5 ergibt sich, dass folgende Leistungen grundsätzlich nicht angeboten werden können:
 - Beatmung (Tubus usw)
 - Geschlossene Unterbringung

§ 7 Pflegekasse, Einstufungen

Die Pflegekasse (Anschrift und Vers.-Nr.)

Anschrift:

Vers. Nr.:

hat den Bewohner bereits in die Pflegestufe _____ eingestuft.

Eine Einstufung liegt noch nicht vor. Einvernehmlich wird zunächst von einem

Pflegebedarf entsprechend der voraussichtlichen Pflegestufe _____ ausgegangen und abgerechnet

Die Einrichtung wird beauftragt und bevollmächtigt, eine Einstufung zu beantragen.

§ 8 Zusatzleistungen

Die in der Anlage 1 und 3 vereinbarten Zusatzleistungen werden besonders in Rechnung gestellt.

§ 9 Ärztliche Versorgung

Das Recht auf freie Arztwahl wird beachtet. Die Einrichtung vermittelt auf Wunsch des Bewohners ärztliche Hilfe. In Notfällen organisiert die Einrichtung ärztliche Hilfe oder den Krankentransport in ein Krankenhaus. Kosten dafür trägt der Bewohner.

§ 10 Leistungsentgelte

Die Einrichtung berechnet leistungsgerechte Entgelte, die zwischen den einzelnen Kostenträgern verbindlich vereinbart wurden. Der Bewohner hat das Recht, die aktuell gültige Pflegesatzvereinbarung bei der Einrichtungsleitung einzusehen. Eine Übersicht der Entgelte und die für diesen Vertrag maßgeblichen Preise nach den Einzelleistungen untergliedert, sind in Anlage 1 enthalten und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 11 Kostenübernahmen, Fälligkeiten, Rechnungsstellung

1. Die von der Pflegekasse und / oder Sozialhilfeträgern oder sonstigen Stellen übernommenen Kostenanteile sind in Anlage 1 aufgeführt. Soweit sich Veränderungen ergeben, erhält der Bewohner schriftlich Nachricht und – soweit zur Klarstellung erforderlich – auch eine Aufstellung der Kosten und Zahlungen (Debitorenübersicht) in verständlicher Form.

2. Der Bewohner trägt folgende Kosten (Eigenanteil):
 - die betriebsnotwendigen, nicht öffentlich geförderten Investitionsaufwendungen;
 - die Kosten für die Unterkunft;
 - die Kosten der Verpflegung;
 - die Kosten der Pflege soweit diese nicht oder nicht vollständig von der Pflegekasse übernommen werden;
 - die individuell vereinbarten Zusatzleistungen.
3. Mit der Pflegekasse, Sozialhilfeträgern oder anderen Stellen, die anteilige oder vollständig einzelne Kostenpositionen übernehmen, rechnet die Einrichtung direkt ab. Der Bewohner erhält dazu genaue Information über die monatliche Abrechnung, nötigenfalls auch über eine Aufstellung der Buchhaltung (bei rückwirkenden Änderungen).
4. Die Einrichtung rechnet monatlich im Voraus ab. Der Bewohner setzt dabei seine Einkünfte im Rahmen des Eigenanteils ab Vertragsbeginn vorrangig zur Begleichung der Heimkosten ein. Die Abtretung der Renten ist möglich – siehe Anlage 2.

§ 12 Entgelte bei Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, REHA, Krankenhaus), die länger als 3 Tage dauert, berechnet die Einrichtung ab dem 4. Tag bis zum Tag der Rückkehr 75% des Entgeltes für Unterkunft, Verpflegung sowie für die Pflegeleistungen. Die Investitionsaufwendungen werden weiterhin zu 100 % berechnet, soweit sie nicht öffentlich gefördert werden (Pflegewohngeld). Nach Landesrecht und Vereinbarungen mit den Kostenträgern kann es Abweichungen von dieser Regelung geben, die in einem solchen Fall belegt und begründet werden. Künftige gesetzliche Vorgaben, die diese Regel modifizieren, haben Vorrang vor obiger Vereinbarung.

§ 13 Leistungsänderung

1. Verändert sich der pflegerische Bedarf des Bewohners, hat die Einrichtung ihre Leistungen entsprechend anzupassen. Die Einrichtung ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung den Leistungsumfang zu erhöhen oder abzusenken. Dies gilt nicht für sog. Selbstzahler (Bewohner, die auch die Pflegeleistungen selbst zahlen).
2. Der Bewohner verpflichtet sich, unverzüglich eine neue Pflegeeinstufung bei seiner Pflegekasse zu beantragen und die Feststellungen der Einrichtung mitzuteilen. Der Bewohner beauftragt und bevollmächtigt die Einrichtung hiermit, unterstützend in seinem Namen die notwendigen Anträge bei der Pflegekasse und anderen Kostenträgern zu stellen.

§ 14 Änderung des Heimentgeltes

1. Die Einrichtung ist berechtigt, die Entgelte in Rechnung zu stellen, die sich aus der Veränderung der Voraussetzungen des § 13 des Vertrages ergibt (Pflegestufenwechsel). Der Bewohner erhält dazu verständliche Aufstellungen und aussagefähige Rechnungen.
2. Die Einrichtung ist gemäß § 9 WBVG berechtigt, eine Erhöhung der Entgelte zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert oder eine veränderte Vergütungsvereinbarung rechtswirksam mit den Kostenträgern

abgeschlossen wurde und darüber der Bewohner 4 Wochen vorher über die voraussichtlichen Veränderungen schriftlich informiert wurde. Die Erhöhung auf dieser Grundlage kann durch einseitige Erklärung geltend gemacht werden. Dasselbe gilt bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage und Vereinbarungen mit den Sozialbehörden über die Investitionskosten. Für die Zusatzleistungen gilt dies mit folgender Einschränkung entsprechend: Der Bewohner hat das Recht, die Vereinbarung über die Zusatzleistungen zum Termin der Änderungen fristlos zu kündigen.

3. Die Einrichtung verpflichtet sich, die landesrechtlich geregelten Verfahren zur Kalkulation und Verhandlung bis zur Vergütungsvereinbarung ordnungsgemäß einzuhalten und die Mitwirkung der Bewohner entsprechend sicherzustellen.

§ 15 Informations- und Mitwirkungspflichten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für das Vertragsverhältnis notwendigen Informationen wechselseitig mitzuteilen. Der Bewohner willigt insbesondere ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt und die Gutachten des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen ebenfalls der Einrichtung übermittelt werden. Auf allen Bereichen erfolgt ein internes Beschwerde- und Ideenmanagement. Die Telefon-Nummern der Heimaufsicht und Institutionen ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht, Veröffentlichungen

Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners. Der Datenschutz und die Schweigepflicht sowie das Sozialgeheimnis werden beachtet. Der Bewohner hat in alle ihn betreffenden Daten das Recht auf Einsichtnahme.

Der Bewohner (=Verbraucher) gibt sein Einverständnis, dass bei der Herausgabe und Gestaltung der Heimzeitschrift, der Homepage der Einrichtung und anderen Heim-Medien Berichte und Fotos über Veranstaltungen, der Alltagsgestaltung, gemeinsame Reisen usw. über seine Person erscheinen dürfen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich, muss aber vor Herausgabe solcher Berichte erklärt werden.

§ 18 Haftung

Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Aufbewahrung von Wertsachen und Geld – außer die Verwaltung von Taschengeld - durch die Einrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall erfolgt eine genaue Bestandsaufnahme der zu verwahrenden Wertgegenstände.

Für den im Zimmer befindlichen Kleiderschranktresor übernimmt die Einrichtung bei Verlust oder Diebstahl keine Haftung.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Einvernehmlich kann das Vertragsverhältnis jederzeit beendet werden.
2. Für Kündigungen des Vertrages gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 WBG unabhängig davon, wie der Vertrag die Kündigungen regelt.

3. Der Bewohner kann spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung verlangt wird.
4. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses oder nach der nachträglichen Aushändigung einer Ausfertigung des Vertrages kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
5. Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
6. Die Einrichtung kann den Vertrag nur schriftlich mit Begründung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - b. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,
 - c. der Bewohner für zwei aufeinander folgenden Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der den Betrag für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe von zwei Monatsbeträgen in Verzug ist.In den Fällen b. und c. kann die Einrichtung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, im Falle a. spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats.
7. Das Vertragsverhältnis endet außer durch Kündigung mit dem Tod des Bewohners.

§ 20 Verwahrungsregelung

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner oder seine Erben den Wohnraum innerhalb von 2 Werktagen zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Etwaige Schlüssel sind zurückzugeben.
2. Die Einrichtung ist berechtigt, eine tägliche Verwahrungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro bis zur vollständigen Räumung und Übergabe zu verlangen.
3. Die Einrichtung hat das Recht, zurückgelassene Medikamente unmittelbar an die Apotheke zurückzugeben.
4. Für den Fall, dass die Räumung nicht unverzüglich und ordnungsgemäß erfolgt, ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung selbst vorzunehmen und den Nachlass auf Kosten des Bewohners oder seiner Erben einzulagern. Nach Ablauf von 2 Wochen Lagerung wird die Einrichtung die Gegenstände auf Kosten der Erben entsorgen.

§ 21 Beschwerderecht

Der Bewohner erhält mit diesem Vertrag ein Merkblatt über Möglichkeiten von Beschwerden und Ansprechpartnern.

§ 22 Vorvertragliche Informationen

Die Einrichtung hat dem Bewohner vor Abschluss dieses Vertrages folgende schriftliche Informationen ausgehändigt:

1. Eine vollständige Ausfertigung des Vertrages wie er jetzt abgeschlossen wurde
2. Die zum Vertrag gehörenden Anlagen (Heimentgelte, Zusatzleistungen usw.)
3. Ausführliches Material über die Leistungen der Einrichtung

Der Bewohner bestätigt dies ausdrücklich mit der Unterschrift unter dem Vertrag.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte des Vertrages durch neue Rechtsprechung, Änderung von Rahmenverträgen oder Gesetzgebung unwirksam oder unzulässig sein, wird dadurch nicht der Vertrag im Übrigen berührt. Anstelle der unwirksamen oder unzulässig gewordenen Regelungen gilt in solchen Fällen immer die aktuelle Rechtslage.

Boostedt, den

Einrichtung vertreten durch:

Als Vertragspartner (Verbraucher und Bewohner bzw. deren Vertreter) bestätige ich hiermit ausdrücklich, dass die Bedingungen des Vertrages, die Leistungen und Preise mir vorher schriftlich als gesonderte Information ausgehändigt wurden.

Boostedt, den

Bewohner

Bevollmächtigter / Betreuer

Zusatzleistungen:

Folgende Zusatzleistungen werden vereinbart:

Friseur, Fußpflege, Ausflüge, etc.

Die Entgelte dafür sollen



aus der Taschengeld-/Barbetragsverwaltung monatlich entnommen werden.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Einrichtung, den monatlich von mir zu zahlenden Eigenanteil, etwaige Nachzahlungen und sonstige vertragliche Zahlungsansprüche von meinem Konto

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bank:

einzuziehen.

Vollmacht

Nach Abschluss des Heimvertrages und Belehrung über die unterschiedlichen Kostenträger und den Antragsvoraussetzungen (z. B. Befristungen, Veränderungen und Probleme)

Bevollmächtigte ich,

die **Seniorenresidenz am Flugsand in Boostedt** mich für folgende Angelegenheiten zu vertreten:

1. Anträge auf Einstufung in eine Pflegestufe (Pflegekasse, MDK)
2. Anträge auf Höherstufung der Pflegestufe (Pflegekasse, MDK)
3. Mitteilung des Pflegebedarfes an alle für mich zuständigen Kostenträger (z. B. Sozialbehörden, Heimaufsicht, sonstige Kostenträger)
4. Anträge auf Kostenübernahme nicht gedeckter Heimkosten gegenüber Sozialbehörden (Mitwirkung bei Pflegewohngeldanträgen, Einzelförderung bei Hamburger Sozialbehörde, Hilfe zur Pflege und etwaige weitere sozialrechtliche Ansprüche)
5. Im Streitfalle mit einen der Kostenträger ist die Einrichtung befugt, für mich einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Kosten übernehme ich, bzw. ist Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe zu beantragen, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen.
6. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten, die verpflichtet sind, Heimkostenanteile zu tragen oder Vermögen von mir zu diesem Zwecke verwalten, notfalls unter Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Die Einrichtung hat mich oder meinen Vertreter regelmäßig und zeitnah über die Verwendung dieser Vollmacht und deren Ergebnisse zu unterrichten. Die Vollmacht ist jederzeit – auch durch meinen Vertreter – widerrufbar.

Boostedt, den

Bewohner / Vertreter

Anlage 1 zum Heimvertrag

Diese Anlage ist Bestandteil des Vertrages und beinhaltet die Entgelte untergliedert nach den Leistungen der Einrichtung, die Zusatzleistungen mit Preisliste und etwaige Vereinbarungen über Abbuchungsermächtigungen, Abtretungen u. ä.

Entgelte der Leistungen Vollstationär (monatlich): Stand 01.01.2015

Pflegestufen:	0	1	2	3
Leistungen der Pflege	762,63 €	1.277,75 €	1.549,59 €	1.907,33 €
Unterkunft	318,80 €	318,80 €	318,80 €	318,80 €
Verpflegung	297,20 €	297,20 €	297,20 €	297,20 €
Investitionskosten	573,42 €	573,42 €	573,42 €	573,42 €
Gesamtheimentgelt:	1.952,05 €	2.417,17 €	2.739,02 €	3.096,76 €
Erstattungsbetrag Pflegekasse	0,00 €	1.064,00 €	1.330,00 €	1.612,12 €
Eigenanteil:	1.952,05 €	1.353,17 €	1.409,02 €	1.484,76 €

Die Monate werden mit dem Faktor 30,42 unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Monats gerechnet.

Entgelte der Leistungen Kurzzeit-/Verhinderungspflege: Stand 01.01.2015

Pflegestufen:	0 mit Demenz	1	2	3
Leistungen der Pflege	701,96 €	1.130,08 €	1.426,32 €	1.612,00 €
Unterkunft	293,44 €	293,44 €	293,44 €	293,44 €
Verpflegung	273,56 €	273,56 €	273,56 €	273,56 €
Investitionskosten	527,80 €	527,80 €	527,80 €	527,80 €
Gesamtheimentgelt:	1.796,76 €	2.224,88 €	2.521,12 €	2.850,40 €
Erstattungsbetrag Pflegekasse	701,96 €	1.130,08 €	1.426,32 €	1.612,00 €
Eigenanteil:	1.094,80 €	1.094,80 €	1.094,80 €	1.238,40 €

Die Pflegekassen zahlen zurzeit nur eine pauschale Leistung je nach Pflegestufe, höchstens 75% des Gesamtheimentgelts. Das bedeutet, dass der von der Pflegekasse nicht gedeckte Teil der Pflegeleistungen vom Bewohner als Eigenanteil zu zahlen ist. Je nach Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann der Bewohner Hilfen bei der zuständigen Sozialbehörde beantragen (Pflegewohngeld, Wohngeld, Hilfe zur Pflege). Die Einrichtung ist bei der Antragstellung behilflich.

Anlage 2 zum Heimvertrag

Versicherungs-Nr: _____

Abtretungserklärung/(-vertrag)

Name:

Für die Dauer meiner Unterbringung/meines Aufenthalts in der

Seniorenresidenz am Flugsand GmbH, Am Flugsand 33, 24598 Boostedt,

trete ich meine volle Rente zur teilweisen Deckung der Heimkosten ab _____ an den o.g. Träger ab. Die Übertragung der Rente ist in meinem wohlverstandenen Interesse (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

(Rentenart, Rentenzahlstelle mit Anschrift und Aktenzeichen, Betragshöhe):

€

Unterschrift des Rentners

Hiermit wird bestätigt, daß o.g. die Unterschrift/en eigenhändig vollzogen hat/haben.

Unterschrift/Stempel

Der og. Träger ist mit der Abtretung einverstanden und verpflichtet sich,

- Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Beendigung des Heimaufenthaltes, Tod des Rentners) der Versicherungsanstalt unverzüglich mitzuteilen.
- Überzahlte Beträge unverzüglich zurückzuzahlen
- Eine evtl. Leistung für Kindererziehung der Berechtigten auszuführen.

Bankverbindung: Konto 400960 Volksbank Neumünster BLZ 212 900 16

BIC: GENODEF1NMS

IBAN: DE47 21290016 0000 4009 60

Boostedt,

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 zum Heimvertrag

Zusatzvereinbarung

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,

wir wollen Sie zum Thema „Haftpflichtversicherung“ informieren. Diese Art der Versicherung, die bei uns sehr häufig in Anspruch genommen wird, deckt fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personen -, und Sachschäden durch unseren Vertragspartner Haftpflichtkasse Darmstadt, ab.

In der Regel muss eine Selbstbeteiligung von der auch Sie im Einzelfall betroffen sind, getragen werden.

Wir bieten Ihnen an, mit einem geringen monatlichen Betrag von € 5,00,- das Risiko der Selbstbeteiligung zu minimieren.

Wenn Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen, geben sie uns einfach die unten angehängte Zustimmung unterzeichnet zurück.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Einverständniserklärung

Bewohner(in):

Ich bin mit dem Angebot von 5,- € - wie oben beschrieben- ab dem einverstanden.

Ich bitte um monatlichen Einzug über das Verwahrgeldkonto

Boostedt, den

Unterschrift Bewohner/Betreuer/ Angehöriger

Anlage 4 zum Heimvertrag

Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Ihnen im Falle einer Beschwerde oder eines Beratungsgesuches folgende externe Institutionen zur Verfügung stehen:

- Kreis Segeberg – Heimaufsicht / Aufsicht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg

Ansprechpartner: Herr Wunder, Tel. 04551 / 951-644

Fax 04551 / 951-99816

- Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 2 SbStG beim Kreis Segeberg – Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten – Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg

Ansprechpartnerin: Frau Schröder, Tel. 04551 / 951-457

Fax 04551 / 95199816

Datum

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Bevollmächtigter

Unterschrift Rechtlicher Betreuer

Anlage 5 zum Heimvertrag

Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG (Ausschluss einer Leistungsanpassung)

Vorvertraglicher Hinweis:

Das Pflegeheim bietet einen Komplex von Pflege- und Betreuungsleistungen an (siehe gesonderte Information). In Einzelfällen können aufgrund schwerer Erkrankung oder Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes besondere Leistungen der Pflege notwendig werden, die das Pflegeheim nicht vorhält bzw. nicht vorhalten kann. Das können z.B. eine notwendige geschlossene Unterbringung sein oder besondere Beatmungstechniken).

Die Pflegeeinrichtung ist weder befugt und in der Lage, Bewohner geschlossen unterzubringen, noch spezielle Beatmungstechniken und die Pflege von komatösen Bewohnern auf Dauer zu leisten. Deshalb wird Bewohnern, die gern hier einziehen möchten, angeboten, diese Leistungen im Vertrag auszuschließen. (siehe § 6 des Heimvertrages).

Zusatzvereinbarung:

Die Pflegeeinrichtung

und die Bewohnerin

Vertreten durch

Sind sich einig, dass folgende Leistungen, die evtl. künftig notwendig werden könnten, nicht angeboten werden:

- Beatmung (Tubus u.s.w.)
- Geschlossene Unterbringung

Unterschrift Bewohner

Datum

Unterschrift Bevollmächtigter

Unterschrift Rechtlicher Betreuer